

Änderungsantrag

Hannover, den 14.07.2020

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU - Drs. 18/6482

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/6981

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen annehmen:

- I. In Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst) erhält der neu einzufügende § 3 a NGöGD folgende Fassung:

„§ 3 a

Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

¹Soweit der Bundestag keine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt hat, ist die Landesregierung berechtigt, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festzustellen. ²Die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite unterliegt der vorherigen Zustimmung des Landtages. ³Die Zustimmung zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ⁴Die Feststellung setzt voraus, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist. ⁵Die Feststellung ist für zwei Monate zu treffen; sie kann bei Fortbestehen der Voraussetzung seitens der Landesregierung um jeweils vier Wochen verlängert werden, vorausgesetzt, der Landtag hat zuvorderst einer Verlängerung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zugestimmt. ⁶Grundlage für die Vollstreckung der in diesem Gesetz geregelten Maßnahmen, ist entweder die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag oder die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch die Landesregierung. ⁷Auf Beschluss des Landtages ist die Landesregierung verpflichtet, die Feststellung aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Feststellung nicht mehr vorliegen oder der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt hat. ⁸Die Feststellung und ihre Aufhebung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite werden mit ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wirksam.“

- II. Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 folgende Fassung:

„5. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden und Nutzungsänderungen.“

2. In Nummer 2 erhält § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. das Staatliche Baumanagement Niedersachsen, die Klosterkammer Hannover, die Bauverwaltung eines Landkreises oder einer Gemeinde oder - sofern sie die Voraussetzung nach § 53 NBauO erfüllt - eine von diesen beauftragte natürliche oder juristische Person, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht.“

- III. Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes) wird ersatzlos gestrichen.
- IV. In Artikel 8 Nr. 3 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes) wird der neu einzufügende § 182 NKomVG wie folgt geändert:
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung und Vereinfachung der Tätigkeit der Vertretung, des Hauptausschusses und der beratenen Ausschüsse...“
 - bb) Die sich anschließenden Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
 - cc) Die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 1 bis 5.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Um eine Partizipation der Öffentlichkeit gewährleisten zu können, müssen geeignete technische Mittel seitens der Vertretung eingerichtet werden, die eine Zuschaltung in die Videokonferenzen der Sitzungen ermöglichen.“
 - c) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„³Soweit die Öffentlichkeit an einer durchgeführten Sitzung nicht teilnehmen konnte, ist das Protokoll (§ 68) unverzüglich digital zu veröffentlichen, insoweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird.“
 2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr und dem Folgejahr, die aus Kosten zur Bewältigung einer außergewöhnlichen Notsituation resultieren, in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen.“
 - bb) Die Nummern 2, 3 und 6 werden gestrichen.
 - cc) Die Nummer 4 wird zur neuen Nummer 2.
 - dd) Die Nummer 5 wird zur neuen Nummer 3.
 - ee) Die Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 4 und 5.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- V. Nach Artikel 16/3 wird der folgende neue Artikel 17 eingefügt.

„Artikel 17

Evaluierung

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG, ist das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie seitens der Landesregierung auf seine Wirksamkeit hin zu evaluieren.

(2) Über die Ergebnisse der Evaluierung erstattet die Landesregierung dem Landtag Bericht.

VI. Der bisherige Artikel 17 wird zu Artikel 18 (neu) des Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1:

Den Hinweisen des GBD folgend, besteht kein regulativer Freiraum seitens des Landtages für die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, wenn der Bundestag gemäß § 5 IfSG bereits eine epidemische Lage von nationaler Tragweite beschlossen hat. Für den Fall einer parallelen Feststellung, fehlt es dem Landtag an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz. Sollte es sich bei der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit i. S. d. § 2 Nr. 3 a IfSG zunächst um eine landesweite Bedrohung handeln, sodass noch keine Feststellung auf Bundesebene getroffen wurde, so besteht für den Landtag die Möglichkeit der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Der Feststellungsbeschluss begründet sich auf der drohenden Destabilisierung des öffentlichen Gesundheitssystems. Gemäß den entsprechenden Ausführungen des GBD, obliegt die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite der Exekutivgewalt der Landesregierung, sodass dem Landtag lediglich ein Parlamentsvorbehalt einzuräumen ist. Gegenüber der Exekutive ist das Parlament nicht berechtigt, eine Ermächtigung ohne vorbehaltliche Prüfung der Notwendigkeit und ihrer Aufrechterhaltung auszusprechen. Da mit der Bekämpfung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, so wie sie in § 2 Nr. 3 a IfSG definiert ist, eine Reihe von Grundrechtseinschränkungen einhergeht, ist es schlüssig, die Entscheidung des Landtages an eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu knüpfen. Die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen hängen in großem Maße von der Akzeptanz der Bevölkerung ab, daher ist eine breitere parlamentarische Zustimmung bei der Zustimmung zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite ein entscheidender Faktor bei der Eindämmung der zu bekämpfenden Krankheit. Die zum Teil massiven Einschränkungen der grundlegenden Freiheiten der Bevölkerung, wie beispielsweise die Einschränkung der Bewegungs-, Versammlungs- oder Berufsfreiheit, begründen eine möglichst kurz getaktete Überprüfung der eingesetzten Maßnahmen. Aus diesem Grund erscheint eine Verlängerung der, von der Landesregierung beschlossenen und vom Landtag zugestimmten Feststellung einer epidemischen Lage um vier Wochen als geeigneter Zeitraum, währenddessen der Versuch unternommen werden kann, die Voraussetzungen für die Durchführung von parlamentarischen Verfahren einzurichten.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Eine Ergänzung des Gesetzestextes ist notwendig, um eine Trennung der Befugnisse von Innenarchitekten zur Bauvorlageberechtigung und der Berechtigung zur Stellung von Anträgen auf Nutzungsänderungen zu vermeiden.

Zu Nummer 2:

Die LReg schlägt vor in § 61 NBauO einen neuen Absatz 3 anzufügen. In Nummer 2 im Sinne der Qualitätssicherung schlagen wir vor zu ergänzen, dass Planungsbeauftragte auch über die Qualifikation als Entwurfsverfasser verfügen.

Zu Artikel 7:

Eine Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes ist mit Blick auf die Vorbereitung auf epidemische Lagen grundsätzlich notwendig, sollte jedoch in einer umfassenden Reform bearbeitet werden und nicht im Zuge eines Artikelgesetzes, welches lediglich auf die Bekämpfung des COVID-19 Virus abzielt.

Zu Artikel 8:

- a) Da im Falle einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite eine Umstellung der Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses und der beratenen Ausschüsse auf das Format der Videokonferenzen erfolgt, ist eine Durchführung von Umlaufverfahren hinfällig.
Die Herstellung eines ausreichenden Maßes an Transparenz und Öffentlichkeit ist notwendig, da sie unmittelbare Wirkung auf die Akzeptanz der zu beschließenden Maßnahmen entfaltet.
- b) Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wichtiger Grundsatz des NKomVG. Die Regelung soll daher sicherstellen, dass auch in Krisensituationen ein möglichst großes Maß an Öffentlichkeit sichergestellt wird.
- c) Mit der Regelung soll vermieden werden, dass Kommunen insbesondere bei dringend notwendigen Investitionen sparen müssen. Dies würde Krisen nur verstärken. Die Neuverschuldung soll auch in den Kommunen auf das Minimum reduziert werden, um auch dort zukünftige Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Erweiterte Verschuldungsmöglichkeiten sind nicht im Sinne einer generationengerechten und verantwortungsvollen Haushaltspolitik. Eine Rückführung der Fehlbeträge muss in diesem Sinne innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums erfolgen.

Zu Artikel 17 neu:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Fehler und unbeabsichtigte Auswirkungen des Gesetzespakets aufgrund des straffen Zeitplans der Beratungen über den Gesetzentwurf, nicht auszuschließen sind. Daher soll die Funktionsweise des Gesetzes innerhalb einer angemessenen Frist überprüft werden, nachdem die dem Gesetz inhärenten Maßnahmen vollzogen worden sind.

Zu Absatz 2:

Um dem Vorsatz der Transparenz von Entscheidungen der Exekutive gerecht zu werden, verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag über die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfung Bericht zu erstatten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer